

# Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

**Ausgabe 29 / 2022**

**18.07.2022**

## Inhaltsverzeichnis

### Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

8. Juni 2022

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Verkehrsaufklärungsmaßnahmen

2

334

## Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

334  
416

### Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Verkehrsaufklärungsmaßnahmen

#### Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Vom 8. Juni 2022

##### VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 414

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

#### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO M-V) Zuwendungen zur Durchführung von Verkehrsaufklärungsmaßnahmen. Vorrangiges Ziel aller Maßnahmen der Verkehrssicherheitsarbeit ist die Reduzierung der Verkehrsunfälle sowie die Senkung der Schwere von Unfallfolgen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist die Landesregierung bereit, einschlägig tätige gemeinnützige Vereine und Verbände bei Verkehrsaufklärungsmaßnahmen zu unterstützen.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2 Gegenstand der Zuwendung

- 2.1 Örtliche Verkehrssicherheitsinitiativen sind besonders geeignet, durch Informationen über typische Gefahrensituationen und gefährliche Verhaltensweisen zur Unfallbekämpfung beizutragen. Art und Kombination der Maßnahmen ergeben sich aus den örtlichen und regionalen Bedingungen. Das ehrenamtliche Element in der Gesellschaft ist zu aktivieren, indem geeignete Organisationen, Unternehmen und Privatpersonen angesprochen und neben Behörden zur Mitarbeit gewonnen werden. Auf die Bekämpfung der Hauptunfallursachen ist ein besonderer Wert zu legen. Der Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer soll ebenfalls Schwerpunkt der Verkehrsaufklärungsmaßnahmen sein.
- 2.2 Zuwendungen werden grundsätzlich nur für Verkehrsaufklärungsmaßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern gewährt und zwar für:
  - Verkehrssicherheitstage oder Verkehrssicherheitsmessen mit Angeboten für alle Verkehrsteilnehmer,
  - Verkehrssicherheitstage oder Verkehrssicherheitsaktionen für Zielgruppen,
  - Begleitaktionen für verkehrstechnische Maßnahmen, die eine ganze Region oder Stadt betreffen z. B. Tempo 30 und Verkehrswegenutzung, gegen Parken auf Gehwegen, Beeinflussung der Verkehrsmittelwahl.

#### 3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Vereine und Verbände des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die entsprechend ihrem satzungsmäßigen Zweck Aufgaben der Verkehrsaufklärung wahrnehmen.

#### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

Grundsätzlich werden nur Maßnahmen gefördert, deren zuwendungsfähige Gesamtausgaben mindestens 500 Euro betragen.

#### 5 Zuwendungsart, Finanzierungsart und Höhe der Zuwendung

##### 5.1 Zuwendungsart

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt als Projektförderung aus Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

##### 5.2 Finanzierungsart

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung. Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 4 000 Euro.

##### 5.3 Finanzierungsform

Die Finanzierung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

#### 5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Zur Durchführung von Verkehrsaufklärungsmaßnahmen werden als zuwendungsfähig anerkannt:

- Projektbezogenen Ausgaben von Partnern der Verkehrssicherheitsarbeit,
- Mieten für Simulationsgeräte,
- Honorare für Referenten oder vergleichbare Mitwirkende bis insgesamt 500 Euro pro Maßnahme,

416

417

- Projektbezogene Sachausgaben (z. B. Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit, Miete für Räumlichkeiten einschließlich Nebenkosten sowie Ausgaben von bis zu 200 Euro für Preise im Rahmen von Auszeichnungen, Tombolas und dergleichen),
- Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige einschließlich Reisekosten von bis zu 15 Prozent der Gesamtausgaben, bis insgesamt 400 Euro pro Maßnahme, höchstens jedoch 80 Euro pro Person.

5.4.2 Nicht zuwendungsfähig sind allgemeine Verwaltungskostenanteile und Investitionen.

5.5 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahmen muss gesichert sein. Der Zuwendungsempfänger hat dabei grundsätzlich einen Eigenanteil von mindestens 10 Prozent der im Finanzierungsplan ausgewiesenen Gesamtausgaben in die beantragte Maßnahme einzubringen. Der Eigenanteil ist im Finanzierungsplan darzustellen.

5.5.1 Der Eigenanteil kann aus Barleistungen sowie aus unbaren Leistungen in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeitsleistungen erbracht werden. Die unbaren Leistungen können nur insoweit zuwendungsfähig sein, wie diese nicht bereits durch die Aufwandsentschädigung abgedeckt sind.

5.5.2 Bei der Anerkennung von unbaren Leistungen darf die Summe der tatsächlichen, zuwendungsfähigen Ausgaben nicht niedriger sein als die Höhe der Zuwendung.

5.5.3 Der Wert der unbaren Leistungen ist sowohl im Finanzierungsplan als auch im Verwendungsnachweis auf Ausgaben- und Finanzierungsseite darzustellen.

5.5.4 Für die Arbeitsleistungen gilt, dass jede geleistete Arbeitsstunde pauschal mit 12 Euro anzusetzen ist. Der Umfang der Arbeitsleistungen ist in geeigneter Form z. B. durch einfache unterschriebene Stundennachweise im Verwendungsnachweis darzulegen.

5.6 Der Zuwendungsempfänger hat Fördermöglichkeiten Dritter (Bund, Stiftungen, Gemeinden etc.) zu prüfen. Förderungen von Dritten sind im Finanzierungsplan auszuweisen.

## 6 Verfahren

### 6.1 Antragsverfahren

Ein Antrag auf Gewährung von Zuwendungen ist an die Bewilligungsbehörde zu stellen.

Aus dem Antrag muss ersichtlich sein, wofür die beantragte Zuwendungssumme eingesetzt werden soll. Es muss daraus hervorgehen:

- die Bezeichnung des Trägers,
- die Art der Maßnahme,
- der Termin und der Ort der Maßnahme,
- die Projektbeschreibung (z. B. Programm, Konzept, Zeitplan),
- der Finanzierungsplan.

Der Antrag soll der Bewilligungsbehörde möglichst zwei Monate vor Durchführung der Maßnahme vorliegen.

### 6.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur,  
 Tourismus und Arbeit  
 Mecklenburg-Vorpommern  
 Referat 610  
 Johannes-Stelling-Str. 14  
 19053 Schwerin.

### 6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Anforderung der Zuwendung erfolgt über das Formular „Mittelanforderung“, das dem Zuwendungsempfänger mit dem Zuwendungsbescheid übersandt wird. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Anforderung im Vorschussprinzip.

#### 6.4 Verwendungsnachweisverfahren

6.4.1 Die Bewilligungsbehörde prüft nach Abschluss des geförderten Projekts den Verwendungsnachweis.

6.4.2 Voraussetzung für die Verwendungsnachweisprüfung ist die Vollständigkeit der vom Zuwendungsempfänger zum Zweck der Verwendungsnachweisprüfung vorzulegenden Unterlagen. Diese sind unverzüglich nach Eingang auf Vollständigkeit zu untersuchen.

6.4.3 Zur Verwendungsnachweisprüfung erfolgt eine Stichprobenauswahl der eingereichten Verwendungsnachweise. Abschließend wird ein Prüfungsvermerk erstellt.

#### 6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO M-V, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

### 7 Schlussbestimmung

Mit der Antragstellung erteilt der Antragsteller sein Einverständnis, dass die aus dem Antragsverfahren ersichtlichen Daten von der Bewilligungsbehörde für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle ausgewertet werden.

### 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2022 in Kraft und am 30. Juni 2027 außer Kraft.